

Klaus Günther

Variationsspielraum des Erzählbaren. Juristische Normen und individuelle Fallgeschichten: Verbindungslinien zwischen Recht und Literatur

Frankfurter Rundschau, 20. November 2001, S. 20

"Law as literature" nennt sich ein neuer, in den USA begründeter Interpretationsansatz, der sich mit offenkundigen und verborgenen Verbindungslinien zwischen Recht und Literatur beschäftigt. Zugrunde liegt diesem Ansatz ein unter dem Einfluss des New Historicism erweiterter Literaturbegriff, der nicht nur juristische Texte, sondern auch juristische Praktiken und Institutionen einbezieht. - Mit dem Artikel von Klaus Günther eröffnen wir einen neuen Diskussionsschwerpunkt, in dem ausgelotet werden soll, inwieweit diese provokante Perspektive neue Erkenntnisse über das Recht und die Literatur zu Tage fördern kann.

Zuweilen kommt es vor, dass Rechtskonflikte aus dem routinisierten Alltagsbetrieb des Rechtssystems über die Massenmedien in die Öffentlichkeit dringen und dort empörte Reaktionen auslösen. Das gilt vor allem für spektakuläre Kriminalfälle. Deren öffentliche Resonanz hat unter anderem auch darin ihren Grund, dass sie sich als unerhörte, aufregende Geschichten erzählen lassen, wie nicht zuletzt das sehr erfolgreiche Genre der Kriminalliteratur zeigt.

Vor einiger Zeit waren solche Geschichten auch aus der eher unsentimentalen Welt des Bürgschaftsrechts zu hören: Immer wieder waren Ehepartner, meist Frauen, aber auch volljährig gewordene Söhne oder Töchter, dazu gedrängt oder überredet worden, für den Betrieb des Ehemannes oder Vaters eine Bürgschaftserklärung gegenüber der Bank abzugeben, weil diese nur gegen eine entsprechende Sicherheit bereit war, dem Geschäftsinhaber den zumeist dringend benötigten Kredit zu gewähren. Oft ging das Geschäft dann doch pleite, bevor das Darlehen zurückerstattet wurde, und manchmal hatte sich der Ehemann auch noch von seiner Frau getrennt, um mit einer Geliebten zusammenzuleben. Da beim Ehemann bzw. Vater nichts mehr zu holen war, hielt sich die Bank an den Bürgen. In vielen Fällen bedeutete dies, dass die verlassene Ehefrau für den Rest ihres Lebens die Kreditschulden ihres Mannes an die Bank abzahlen hatte oder die Lebensperspektiven der gerade 19jährigen Tochter durch einen hohen Schuldenberg verdunkelt wurden, den ihr der Vater hinterlassen hatte.

Die Rechtsprechung hielt lange an dieser Konsequenz fest, weil von einem geschäftsfähigen erwachsenen Menschen erwartet werden könne, Bedeutung und Folgen einer Bürgschaftserklärung zu überschauen. Wenn diese Erklärung dann ohne Zwang und Täuschung abgegeben worden war, gab es keinen Grund, die Bürgin nicht auf ihren

privatautonomem Willen festzulegen. Die Gerichte sahen also von allem ab, was sie zu dieser riskanten Willenserklärung gebracht haben könnte: die drängende Bank, der ängstlich blickende, um den Wohlstand der Familie besorgte oder die Zukunft rosarot malende, den läppischen Kredit eigentlich kaum erwähnenswert findende Ehemann, die vielen unausgesprochenen Erwartungen, Ängste und Gefühle im Unterbewusstsein der Familienmitglieder. Es bedurfte einer Intervention des Bundesverfassungsgerichts, um die asymmetrische Beziehung zwischen der Bank und der Bürgin als das entscheidende Merkmal dieser traurigen Geschichten herauszustellen. So erzählt, drängte sich das Ergebnis fast von selbst auf: Die Bank muss aufpassen, dass der Bürgin keine Verpflichtung aufgedrängt wird, deren Tragweite und Risiko sie nicht richtig einzuschätzen vermag.

Dieses Beispiel zeigt, dass das Ob und Wie der Empörung über eine Ungerechtigkeit in hohem Maße davon abhängen, wie das relevante Geschehen erzählt wird. Nur ganz selten kommt es vor, dass man vor unlösbaren Normkonflikten steht oder gar nicht weiß, nach welcher Norm man entscheiden sollte. Manchmal braucht man den Fall nur anders zu erzählen, das heißt, andere Umstände heraus- und andere Beziehungen herzustellen, oder den Zeithorizont, also das Vorher und Nachher, enger oder weiter zu fassen, um die Erfahrung zu machen, dass die Sache in neuem Licht erscheint. Du heißt her nicht, dass man Geschichten willkürlich erzählen könnte, um die gewünschte Entscheidung herbeizuführen. Normen sind ihrerseits in Erzählungen eingebettet, und so passt nicht jede Erzählung gleichermaßen gut zu einer Norm. Erzählungen besitzen zudem selbst eine innere Struktur, die den Variationsspielraum des Erzählbaren einschränkt. Schließlich erregt eine Geschichte nur dann Aufmerksamkeit, wenn sie gut erzählt wird - die Geschichten von der armen Bürgin folgen einem ganzen Set von erfolgreichen Mustern und Typen des Erzählens: Geschichten von habgierig ausgenutzter Opferbereitschaft, von Abhängigkeit und Betrogenwerden.

Dass es bei Rechtsentscheidungen nicht einfach darum geht, vorhandene Normen auf einen irgendwie gegebenen Fall anzuwenden, ist fast schon eine triviale Wahrheit. Ein Fall wird hergestellt aus einer Menge von alternativen Fallgeschichten, und der Prozess, in dem diese Umstände relevant, jene dagegen irrelevant werden, lässt sich nicht trennen von der Norm, nach der sich die Entscheidung des Falles richten soll. Gleichzeitig ist die Wahl der Normen bestimmt von der Vorstellung möglicher Fälle, auf die sie anwendbar sind, und von der Gleichheit oder Ungleichheit dieser Fälle mit der jeweiligen Fallgeschichte, die zur Entscheidung ansteht. Wenn der Fall der Bürgin unter die Normen der Privatautonomie und Vertragsfreiheit fällt, dann sind andere Umstände relevant, dann werden andere Fälle zum Vergleich herangezogen, als wenn es um Schutzpflichten zugunsten der unterlegenen Seite in einer durch Ungleichheit geprägten Machtbeziehung geht.

Solche Erfahrungen und Probleme hatten die Rechtswissenschaften schon immer dazu motiviert, dort Aufklärung zu suchen, wo die Auslegung von Texten und die Anwendung von vergangenen Texten auf die Gegenwart zum Thema gemacht werden, zunächst vor allem bei der Theologie und später dann bei der literarischen Hermeneutik. Diese Beziehungen sind jüngst in den USA zu dem provozierenden Schlagwort "Law as literature" gesteigert worden, vor allem durch das unter diesem Titel erschienene Buch von Guyora Binder und Robert Weisberg.

Bis dahin bestand nur ein eher peripheres Interesse am Recht in der Literatur, das sich auf einschlägige literarische Werke wie Kleists Kohlhaas oder Dostojewskis Verbrechen und Strafe konzentrierte. Produktiver wurde die Verbindung von Recht und Literatur erst, als die Moralphilosophie auf den Wert der Situationswahrnehmung und der Einbildungskraft für das moralische Urteil aufmerksam wurde. Literarische Texte führten exemplarisch vor, dass ein angemessenes moralisches Urteil auf einer kontextsensiblen, die individuellen Merkmale der konkreten Situation berücksichtigenden Wahrnehmung beruhen müsse, nicht jedoch auf der Anwendung einer abstrakten Regel, in der die Individualität des Falles zulasten seiner Gleichheit oder Ungleichheit mit anderen Anwendungsfällen aufgelöst würde. Wie die amerikanische Philosophin Martha Nussbaum immer wieder betont, verlangt eine solche Leistung ein gleichsam ästhetisches Vermögen, in dem sich Erkenntnis mit Wahrnehmung und Gefühl verbindet, in dem der kognitive Gehalt von Emotionen und die emotionale Grundlage von Erkenntnis nicht verleugnet, sondern erst zur Entfaltung gebracht würden.

Durch die umfassende Studie von Binder und Weisberg ist die Verbindung von Recht und Literatur so eng geworden, dass sich der Unterschied aufzulösen beginnt. Das setzt allerdings mindestens zwei begriffsstrategische Manöver voraus: Auf der einen Seite wird der Begriff der Literatur vor allem unter dem Einfluss der Theorien des New Historicism über das literarische Kunstwerk hinaus ausgedehnt auf alle sozialen Ausdrucksformen, in deren Bedeutungen sich Identitäten verkörpern. Dazu zählen nicht nur schriftlich verfasste Texte, sondern auch soziale Praktiken, Verfahren, Institutionen. Diese lassen sich dann mit ästhetischen Kriterien messen.

Auf der anderen Seite wird das Recht nicht nur mit seinen Gesetzestexten, Fallsammlungen und Kommentaren, sondern auch mit seinen Praktiken und Institutionen zu einem Text, der gelesen und interpretiert, der darauf befragt werden kann, wen und was er, repräsentiert. Am Recht interessiert dann nicht sein instrumenteller Wert, seine Steuerungs- und Ordnungsfunktion, sondern sein expressiver Wert für die sozial umkämpfte Darstellung und Verkörperung von sozialen und kulturellen Identitäten. Auf diese Weise führt die Identifikation von Recht mit Literatur zu einer Kulturtheorie des Rechts, die dann freilich auch einiges von ihrer Neuheit verliert, wenn man unter anderem nur an die lange Tradition der verstehenden Soziologie denkt.

Expressive Funktionen sind im Recht überall anzutreffen. Man braucht dabei nicht nur an das Ritual einer Urteilsverkündung mit schwarzen Roben zu denken. Wie die unmittelbare Gegenwart zeigt, hat vor allem das Strafen eine wichtige Funktion für die Darstellung und Bekräftigung von kulturellen Werten, für die Behauptung des kollektiven Selbstverständnisses einer Gesellschaft. Darin liegt eine Erklärung dafür, warum das Strafen trotz aller Zweifel an seiner Abschreckungs- und Besserungsfunktion so vehement verteidigt wird. Aber gerade auch die Fallgeschichten erweisen sich unter diesem Aspekt als besonders aufschlussreich. Geschichten werden nicht nur erzählt, um eine bestimmte Entscheidung zu erreichen, sondern mit ihnen wird etwas manifestiert, zur Darstellung gebracht, und dieses Darstellen ist Selbstzweck.

So geht es in den eingangs angeführten Bürgerschaftsgeschichten auch um das Selbstverständnis einer Gesellschaft als Marktgesellschaft mit privatautonomen Individuen, denen für ihr Verhalten Verantwortung zugeschrieben wird. Und es geht dabei um die Frage, wie sich die Mitglieder der Gesellschaft als verantwortliche Personen verstehen, wie "Leidenschaften und Interessen" (Albert Hirschmann) gebildet, in soziale Beziehungen dargestellt, kritisiert und verändert werden. So betrachtet, könnte sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sogar als höchst ambivalent erweisen: Nicht deshalb, weil sie, wie immer wieder beklagt wurde, das Prinzip der Vertragsfreiheit angreife, sondern vor allem, weil sie die in Schutz genommene Bürgin als eine Person mit minderem sozialen Status repräsentiert - als arme, hilflose Ehefrau, die ihre Situation nicht genau überblickt und deswegen fürsorglich vor der mächtigen Bank in Schutz genommen werden muss.

Jede einzelne Fallgeschichte ist also mit weiteren Geschichten verknüpft, in denen sich kollektive Identitäten manifestieren und in deren Medium über diese Identitäten verhandelt und gestritten wird. In den so genannten Mauerschützenprozessen etwa ging es nicht nur um das traurige individuelle Schicksal der unmittelbaren Opfer, sondern es wurde zugleich um das kollektive Selbstverständnis der Deutschen gestritten, wie auch um einen anderen Komplex von Erzählungen, der für die kollektive Identität der Deutschen noch wichtiger war: die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, bei der vor allem die deutsche Justiz versagt hatte. Den Opfern des DDR-Regimes und ihren Angehörigen lag weniger daran, dass die Grenzsoldaten und ihre Generäle bestraft würden, sondern ihnen kam es vor allem darauf an, dass die Schüsse an der Grenze überhaupt als ein Unrecht öffentlich deklariert wurden. Nur so vermochten sie in der kollektiven Selbstdeutung den Status eines Opfers von Unrecht zu erlangen. Anderenfalls wären sie öffentlich entweder als Dummköpfe erschienen, die sich ihr Schicksal selbst zuzuschreiben hätten, oder als Verlierer eines anonymen Konflikts politischer Systeme, gleichsam als Betroffene von Kollateralschäden des Kalten Krieges, für die eigentlich niemand verantwortlich ist. Genau so wichtig wie dieses Ergebnis ist indes auch der Weg, auf dem es errungen wurde. Dass jene Geschehnisse auf dem öffentlichen Forum der Gerichte und in den darüber berichtenden Massenmedien als Geschichten von Unrechtsopfern erzählt wurden, war bereits ein entscheidender Schritt.

Diese Beispiele lassen zugleich deutlich werden, warum die Identifikation von Recht mit expressiven sozialen Praktiken unter dem Titel "Recht als Literatur" zuerst in den USA begonnen hat. In einer pluralistischen Gesellschaft, in der die Behauptung einer homogenen Mehrheitskultur langsam zurückgenommen wird zugunsten einer Vielfalt von Minderheitskulturen, die miteinander und jeweils untereinander gemeinsame Deutungen erst aushandeln müssen, werden Prozesse der Selbstdeutung und Kämpfe um angemessene Ausdrucksformen immer virulenter. Was der Gleichheitssatz der amerikanischen Verfassung erlaubt oder verbietet, lässt sich dann immer weniger aufgrund von Prinzipien entscheiden, sondern hängt in hohem Maße davon ab, welche Geschichten von Diskriminierung, Unterdrückung, Statusdegradierung und -erhöhung erzählt werden, wer sich seiner Geschichte rechtliche Autorität sichern und Definitionshoheit über die soziale Welt erringen konnte. Es gibt keine Gerichtsentscheidung über Diskriminierung, in der nicht eine mehr oder weniger lange Geschichte über das Schicksal der benachteiligten Minderheit erzählt wird.

An solchen Erfahrungen zeigt sich schließlich auch, dass das Recht nicht nur ein Ausdrucksmedium für umkämpfte kollektive Selbstdeutungen ist, sondern selbst ein konstitutiver Bestandteil von Kulturen. Rechtliche Verfahren, Institutionen und Argumente sind eine der Weisen, in denen um den angemessenen Ausdruck kollektiver Selbstverständnisse gekämpft, eine der Sprachen, in denen diese artikuliert und damit auch erzeugt werden. Dabei greift das Recht bis auf den einzelnen durch: Welche Präferenzen der einzelne in welcher Weise bildet, welcher Charakter ihm zugeschrieben wird und welches Bild jemand sich von sich selbst macht - in allen diesen soziokulturellen Formationen ist das Recht ein konstitutiver Bestandteil.